

§. 4.

Der Zoll-Erlaß von 6 $\frac{1}{2}$ Prozent (§. 3. a.) wird solchen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinslager von mindestens 60 Ochoft Wein überhaupt — sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein, — oder von 25 Ochoft fremden Weins halten, dann gewährt, wenn sie gewöhnlichen Wein in einer Menge von zehn Ochoft, oder feinen Wein, als: Kap. Malaga. Madeira. Muskat. Xeres-Wein und alle andere Sorten Wein, welche beim Einkaufe einen höhern Werth, als Einhundert und fünfzig Thaler für das Ochoft haben, in einer Menge von vier Ochoft entweder aus dem Auslande einführen oder aus einer Packhofs-Niederlage beziehen.

§. 5.

Der Zoll-Erlaß von 20 Prozent (§. 3. b.) wird denjenigen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinslager von mindestens 120 Ochoft Wein überhaupt — sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein — oder von 50 Ochoft fremden Weins halten, dann bewilligt, wenn sie auf einmal wenigstens zwanzig Ochoft Wein unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs, und zwar:

- a) unmittelbar aus Spanischen, Französischen, Portugiesischen, Italienischen oder entfernteren Häfen: entweder über die vereinsländischen Hafensplätze an der Ostsee oder auf dem Rheine über Cuxerich, auf der Elbe über Wittenberge, auf der Weier über Minden, Nieneln oder Karlohafen und zu Lande über Nachen, Heiligenstadt, Teichungen, Wippenhausen oder Braunschweig;
- b) zu Lande aus Frankreich: über Luxemburg, Saarbrücken, Neuburg a. Rh., Aehl, Alt-Breisach oder über das Haupt-Zollamt bei Schusterinsel;
- c) aus der Schweiz: über das Haupt-Zollamt bei Rheinfelden oder über Radelburg, Stühlingen, Mandegg, Konstanz, Ludwigshafen, Friedrichshafen oder Lindau, und
- d) aus den Oesterreichischen Staaten: über Baffau, Schärding am Thurm, Simbach, Rosenheim, Mittenwald, Fronten, Neu-Berun, Neustadt in Ober-Schlesien, Zittau, Pirna oder Marienberg

einführen.

Auf Wein, welcher aus Packhofs-Niederlagen entnommen wird, findet die Bewilligung nur dann Statt, wenn beim Eingange des Weins der Nachweis des unmittelbaren Bezugs aus dem Lande des Ursprungs nach den Bestimmungen des §. 6 geführt worden ist.

§. 6.

Einzel besondern Nachweises über den unmittelbaren Bezug des Weins aus dem Lande des Ursprungs (§. 5) bedarf es dann nicht, wenn Französische Weine unmittelbar